Hilfe und Zuschüsse bei der Einstellung und Beschäftigung von jungen Menschen mit Behinderung

Hinweis: Gesetzliche Änderungen sind möglich.
Stand der Präsentation: März 2025

Organisation
Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Kassel

- Zwei Arbeitgeberservice-Teams in **Kassel**
- Ein Arbeitgeberservice-Team für Geschäftsstellen **Eschwege und Witzenhausen**

- Jedes Team hat einen **Reha-Spezialisten**, der tiefergehende Kenntnisse in der Thematik Menschen mit Behinderung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Fördermöglichkeiten besitzt

- Wir arbeiten im engen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen, die die Arbeitnehmer/innen mit Behinderung betreuen

Unsere Aufgaben (sehr kurz gefasst)

Wir kümmern uns um:

- Menschen mit einem behördlich anerkannten **Grad der Behinderung (GdB).** Ab einem **GdB von 50** gilt ein Mensch als **schwerbehindert**.

- Menschen mit einem **GdB von 30 – 40** können bei der Agentur für Arbeit eine **Gleichstellung** mit einem schwerbehinderten Menschen beantragen. Bei Zuteilung der Gleichstellung gelten dann **ein Teil** der besonderen Regelungen für Schwerbehinderte auch für diese Gleichgestellten.

- Menschen mit Behinderung, die **keinen anerkannten GdB** haben, aber trotzdem Hilfen bei der Integration benötigen. Diese können einen Antrag auf **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** stellen. Eine Antragstellung ist auch während einer Beschäftigung möglich.

Förderungen für junge Menschen (Überblick)

Es gibt für diese drei Personengruppen folgende Förderungen:

- **Ausbildungszuschuss (Förderung für Ausbildung)**
  je nach Einzelfall 60% bis zu 80% des Ausbildungsgehalts des letzten Ausbildungsjahrs für die komplette Dauer der Ausbildung.

- **Probearbeit (Förderung für eine Arbeitsstelle)**
  je nach Einzelfall ein Tag bis mehrere Wochen.

- **Eingliederungszuschuss (Förderung für eine Arbeitsstelle)**
  zum Ausgleich von fachlichen Defiziten bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeiter/innen, die über das betriebsübliche Maß hinaus gehen. Keine Dauerförderung, sondern nur für die Einarbeitung.

- **Probebeschäftigung (Förderung für eine Arbeitsstelle)**
  je nach Einzelfall Dauer von 1 – 3 Monate. Es wird ein auf die Förderdauer befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Gehalt inkl. SV-Pauschale werden zu 100% erstattet.

Förderungen für junge Menschen (Überblick)

Es gibt für diese drei Personengruppen folgende Förderungen:

- **Einstiegsqualifizierung (Förderung vor einer Ausbildung)**
sind Bewerber/innen für eine Ausbildung noch nicht ausbildungsreif genug, kann über eine Einstiegsqualifizierung eine Ausbildungsreife hergestellt werden.

Förderung
Probearbeit (Maßnahme bei einem Arbeitgeber)

Probearbeiten von einem Tag bis zu 12 Wochen (absolute Ausnahme im Einzelfall).

Hierbei soll die **berufliche Eignung** in Bezug auf die angestrebte Tätigkeit festgestellt werden. Auch die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse **können** Gegenstand der betrieblichen Maßnahme sein.

Der/die Arbeitnehmer/in erhalten während der Maßnahme weiterhin ihr Arbeitslosengeld und können auch Fahrtkosten geltend machen.

Förderung
Ausbildungszuschuss für Rehabilitanden und Schwerbehinderte

Je nach **Einzelfall 60% bis zu 80%** des Ausbildungsgehalts des **letzten** Ausbildungsjahres für die **komplette** Dauer der Ausbildung.

Die Auszubildenden müssen **gesundheitlich** für diesen Beruf **geeignet** sein.

Der Antrag muss **vor Unterschreiben** des Ausbildungsvertrages gestellt werden (Telefonate sehen wir auch als Antragstellungen).

Bei Übernahme **eines/einer schwerbehinderten Auszubildende/n** kann ausnahmsweise ein Eingliederungszuschuss gewährt werden. Der Antrag muss aber **vor der Arbeitsaufnahme** beantragt werden.

Förderungen
Eingliederungszuschuss

Zum Ausgleich von **fachlichen** Defiziten bei der **Einarbeitung** von neuen Mitarbeiter/innen, die **über das betriebsübliche Maß** hinaus gehen. Keine Dauerförderung, sondern nur für die Einarbeitung.

Eine etwaige Behinderung spielt hier eine untergeordnete Rolle, **kann** aber mit in die Entscheidung zur Förderdauer und Förderhöhe mit einbezogen.

Besonderheit ist hier unter anderem eine Nachbeschäftigungspflicht, die genauso lange dauert wie die Förderung.

Förderung
Probebeschäftigung

Zur Einarbeitung von Defiziten bei der **Einarbeitung** von neuen Mitarbeiter/innen, die **über das betriebsübliche Maß** hinaus gehen. Auch zur anfänglichen Testung, ob der/die Arbeitnehmer/in für diese Tätigkeit geeignet ist, ob ggfs. technische Arbeitshilfen notwendig sind oder ob ein Job-Carving für die Beschäftigung notwendig ist.

Ein späterer Eingliederungszuschuss nach der Probebeschäftigung ist **möglich**.

Je nach Einzelfall **Förderdauer von 1 – 3 Monaten**. Es wird ein auf die Förderdauer befristeter Arbeitsvertrag geschlossen, der die normalen Regelungen (Gehalt, Arbeitszeit usw.) enthält.

Das Gehalt inkl. SV-Pauschale werden zu **100% erstattet**.

Förderung
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)

Sollten Mitarbeiter/innen **behinderungsbedingt besondere Hilfsmittel** benötigen, können diese als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) beantragt werden.

Es gibt **unterschiedliche** Träger für die LTA. Die meisten Fälle laufen bei der **Agentur für Arbeit** sowie der **Deutschen Rentenversicherung**.

Beispiele sind höhenverstellbare Arbeitstische in Werkstätten, Bildschirmlupen, Lifter/Fahrstühle für Rollstuhlfahrer/innen, Fahrdienste oder der Umbau eines PKW.

In bestimmten Fällen werden hierüber auch Qualifizierungen oder Umschulungen gefördert.

Förderung
Einstiegsqualifizierung (EQ)

Sind Bewerber/innen für eine Ausbildung noch nicht **ausbildungsreif**, kann mit Ihnen über eine Dauer von **4 – 12 Monaten** eine Einstiegsqualifizierung durchgeführt werden. In dieser Zeit besuchen die Teilnehmer/innen der EQ in der Regel die Berufsschulklasse für den entsprechenden Beruf.

Der Arbeitgeber zahlt während der EQ der/dem Teilnehmer/in ein Taschengeld. Wir erstatten hier einen bestimmten Betrag (ändert sich regelmäßig, Stand 11/2024: 276 Euro) und zahlen eine Pauschale zur Sozialversicherung (ebenfalls regelmäßige Anpassung, Stand 11/2024: 142 Euro).

Das Ende der Einstiegsqualifizierung ist der nächste regelmäßige **Starttermin der Ausbildung**.

Die Bewerber/innen müssen bei der Agentur für Arbeit in der **Berufsberatung** gemeldet sein. Ein/e Berufsberater/in entscheidet, ob die Einstiegsqualifizierung durchgeführt werden darf.